

DIE EHE ALS SAKRAMENT WEITERBILDUNG FÜR EHESEMINARREFERENT:INNEN

DAS SAKRAMENT DER EHE

„Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt fernerhin bei ihnen, damit die Gatten sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat. Echte eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen und durch die erlösende Kraft Christi und die Heilsvermittlung der Kirche gelenkt und bereichert, damit die Ehegatten wirksam zu Gott hingeführt werden und in ihrer hohen Aufgabe als Vater und Mutter unterstützt und gefestigt werden.“ (Gaudium et spes 48)

WESEN DES EHESAKRAMENTS

Die Ehe kann [nur] von Frau und Mann geschlossen werden, ist als Gemeinschaft des ganzen Lebens angelegt und auf Zeugung und Erziehung von Nachkommen hin ausgerichtet.

Zwischen zwei Getauften kann es keinen Ehevertrag geben, ohne das dieser zugleich Sakrament ist!

Wesenseigenschaften der Ehe: Einheit und Unauflöslichkeit.

Die gültige Ehe kommt durch den Konsens der beiden Partner zustande.

VIER PRINZIPIEN DES KATHOLISCHEN EHEVERSTÄNDNISSES

MONOGAMIE

Monogamie: vom griechischen *mónos* (allein) und *gámos* (Ehe); die Einehe

Ausgehend von den nicht sehr zahlreichen Aussagen Jesu über die Ehe und die Beziehung von Mann und Frau (Mk 10,9+11 par.; Mt 5,28; 1 Kor 7,10) setzte sich die Kirche für die Einehe ein: eine Frau und ein Mann heiraten. Daher ist keine Scheidung beziehungsweise Wiederheirat vorgesehen. Ausgenommen ist der Todesfall eines der Ehepartner.

KONSENS

Aus dem römischen Recht stammt die Vorstellung, dass die Ehe dann zustande kommt, wenn beide Partner im Konsens, also in freier Übereinstimmung beschließen, eine Ehe zu gründen („*consensus facit nuptias*“ – der Konsens [der Eheleute] macht die Ehe). Nach dieser Vorstellung ist es eigentlich ausgeschlossen, dass eine Ehe gegen den Willen eines oder beider Partner geschlossen wird (z.B. aus finanziellen, politischen oder dynastischen Gründen).

FORMPFLICHT

Gültig sind nur jene Ehen, die vor einem Priester/Diakon und mindestens zwei Zeugen geschlossen werden. Für eine kirchliche Eheschließung sind daher mindestens 5 Personen notwendig (Braut, Bräutigam, Priester/Diakon, Zeuge 1, Zeuge 2).

Damit sollen heimliche Eheschließungen, sog. Klandestinehen, verhindert werden und insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern gesichert werden.

UNAUFLÖSLICHKEIT

Ausgehend von dem in den synoptischen Evangelien und bei Paulus überlieferten Scheidungsverbot Jesu und unter Berufung auf Eph 5,21-33 entwickelte sich die Überzeugung von der Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe.

Can. 1141 — Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.